



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend nur „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Carglass GmbH, Godorfer Hauptstraße 175, 50997 Köln (nachfolgend nur „CARGLASS“ genannt) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend nur „Auftragnehmer“ genannt) und nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Einkaufsbedingungen gelten weiterhin insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft; nicht jedoch für die Beauftragung von Dienstleistungen. Bei typengemischten Verträgen gelten die Einkaufsbedingungen nur für diejenigen Vertragsbestandteile, die nicht als Dienstleistung zu qualifizieren sind.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers sind für CARGLASS unverbindlich, auch wenn CARGLASS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen durch CARGLASS oder deren Bezahlung eine Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen CARGLASS und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CARGLASS maßgeblich.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch CARGLASS gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CARGLASS in jedem Einzelfall erneut auf diese hinweisen müsste. Rückwirkende Änderungen für bereits geschlossene Verträge werden durch die Regelung in Satz 1 nicht begründet.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Eine Bestellung durch CARGLASS gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib—und Rechtschreibfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer

CARGLASS zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- (2) Zur Wahrung der Schriftform genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 BGB entsprechende Beurkundung verlangt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung von CARGLASS innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme in dem vorgenannten Sinne gilt als neues Angebot und bedarf wiederum der Annahme durch CARGLASS.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die von CARGLASS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu liefern.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, CARGLASS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Mit dieser Mitteilung nach Satz 1 hat der Auftragnehmer CARGLASS zugleich eine neue Lieferzeit mitzuteilen.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von CARGLASS, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 4 bleiben davon unberührt.
- (4) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann CARGLASS eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. CARGLASS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- (5) Nimmt CARGLASS die verspätete Leistung an, ist davon auszugehen, dass sich CARGLASS gleichzeitig mit der Annahme die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, welche dann spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

§ 4 Leistung, Lieferung, Annahmeverzug, Abnahmepflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von CARGLASS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat CARGLASS hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Für den Eintritt des Annahmeverzuges auf Seiten von CARGLASS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss CARGLASS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von CARGLASS eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (5) CARGLASS und der Auftragnehmer vereinbaren, dass durch den Abschluss eines Rahmenvertrages, welcher den Auftragnehmer zur Vorhaltung bestimmter Warenmengen zum Abruf durch CARGLASS

verpflichtet, ausdrücklich keine Abnahmeverpflichtung für CARGLASS entsteht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht ausdrücklich eingeschlossen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung hat insbesondere auch eine Bestellnummer unter Angabe von Datum, Inhalt der Bestellung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) zu enthalten. Wenn CARGLASS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer CARGLASS 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (4) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von CARGLASS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist CARGLASS nicht verantwortlich.
- (5) CARGLASS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CARGLASS in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) CARGLASS kann die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- (8) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6

Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von CARGLASS bei, vor oder nach Vertragsschluss zu dessen Durchführung zur Verfügung gestellt werden, behält sich CARGLASS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an CARGLASS zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Auftragnehmer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die CARGLASS dem Auftragnehmer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für CARGLASS vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch CARGLASS, so dass CARGLASS als Hersteller gilt und

spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

- (4) Die Übereignung der Ware an CARGLASS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt CARGLASS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. CARGLASS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7

Mangelhafte Leistung

- (1) Für die Rechte von CARGLASS bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von CARGLASS, dem Auftragnehmer oder dem Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen CARGLASS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn CARGLASS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Sollte der Auftragnehmer nicht vertraglich auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge verzichten, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von CARGLASS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsfang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der Anspruch von CARGLASS auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von CARGLASS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet CARGLASS jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelung in Abs. 5 gilt Folgendes: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von CARGLASS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann CARGLASS den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

- (7) Im Übrigen ist CARGLASS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat CARGLASS nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er CARGLASS insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, CARGLASS etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von CARGLASS durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird CARGLASS den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von CARGLASS bleiben unberührt. Der Auftragnehmer wird CARGLASS auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird CARGLASS von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, CARGLASS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer im Rahmen von Schadensersatzansprüchen der Nachweis gelingt, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers umfasst alle Positionen, die CARGLASS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) CARGLASS steht unbeschadet der Regelungen in den vorigen Absätzen das Recht zu, mit dem Dritten separat über die in Rede stehenden Rechte zu verhandeln und ggf. einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen. Von Satz 1 nicht erfasst ist der Abschluss eines Vergleiches durch CARGLASS mit dem Dritten. Einen solchen Vergleich kann CARGLASS ausschließlich mit der Zustimmung des Auftragnehmers abschließen.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Die Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass
- a. die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und
 - b. von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass als Nichterfüllung einer Pflicht in vorgenanntem Sinne neben der Lieferung des Auftragnehmers auch Zahlung sowie die Annahme bzw. Abnahme seitens CARGLASS zu verstehen sind.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass ein Hinderungsgrund im Sinne von Abs. 1 insbesondere dann besteht, wenn in einem von dieser Vereinbarung betroffenen Staat einer der folgenden Zustände oder Ereignisse eintritt:
- a. Krieg oder eine sonstige ähnliche Feindseligkeit oder Invasion, eine umfassende militärische Mobilisierung oder der Notstand ausgerufen wird;
 - b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie;
 - c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, sonstige vergleichbare Sanktionen
 - d. Pest, Epidemien, Naturkatastrophen oder ein anderes extremes Naturereignis;
 - e. Längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - f. Flächendeckende staatliche oder behördliche Maßnahmen zum Infektionsschutz.

- (3) Beruht die Nichterfüllung der Pflicht einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,
- a. wenn sie nach Abs. 1 befreit ist und
 - b. wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Abs. 1 befreit wäre, sofern Abs. 1 auf ihn Anwendung fände.

- (4) Die in diesem Paragraphen vorgesehene Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht.

- (5) Die Partei, die nicht erfüllt, hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei mitzuteilen. Erhält die andere Partei die Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen musste, so haftet diese für den aus dem Nichterhalt entstehenden Schaden.

- (6) Darüber hinausgehende vertragsbezogene Schadensersatzansprüche einer Partei sind – mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden - bei einer Befreiung von der Leistungspflicht nach Abs. 1 dieser Regelung ausgeschlossen. Ebenso

ausgeschlossen ist die Kündigung dieser Vereinbarung aufgrund einer Befreiung von einer Pflicht nach Abs. 1 dieses Paragraphen.

§ 11

Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- (3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen CARGLASS geltend machen kann.
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit CARGLASS wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen CARGLASS und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von CARGLASS in Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- (3) CARGLASS ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.
- (4) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.